Baudirektion
Kanton Zürich

ARV/819/1998

VERFÜGUNG

vom 15. Juli 1998

Hittnau. **Privater Gestaltungsplan "Camping auf dem Bauernhof"**
Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2498/1995 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Hittnau genehmigt. Am 31. März 1998 stimmte die Gemeindeversammlung Hittnau dem privaten Gestaltungsplan "Camping auf dem Bauernhof" zu und beschloss gleichzeitig die diesbezügliche Änderung des Zonenplans (Erholungszone) und der Bauordnung (Art. 1.1.3 und 6.2.4). Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. Juni 1998 und des Bezirksrates vom 10. Juni 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 10. Juni 1998 ersucht die Gemeinde Hittnau um Genehmigung der Vorlage.

Mit dem Gestaltungsplan und den diesbezüglich notwendigen nutzungsplanerischen Festlegungen sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Campingplatzes in Verbindung mit dem Bauernhof Waldhof geschaffen werden. Ziel ist es, auf einem Campingplatz "Ferien auf dem Bauernhof" unter geregelten Verhältnissen zu verwirklichen. Die Ausscheidung einer Erholungszone E3 (Camping) und der Gestaltungsplan mit entsprechend massgeschneiderten Bau- und Nutzungsvorschriften ermöglicht eine im Rahmen dieser Zielsetzung angemessene Entwicklung.

Aufgrund der Genehmigung des Gestaltungsplans und der Änderung der Nutzungsplanung wird die Baudirektion die Landwirtschaftszone aufzuheben haben. Die Gemeinde Hittnau wird eingeladen, den kommunalen Richtplan im Rahmen der anstehenden Revision der Richtplanung entsprechend anzupassen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. a) Die von der Gemeindeversammlung Hittnau am 31. März 1998 festgesetzte Änderung des Zonenplans und der Bauordnung wird genehmigt.

b) Der private Gestaltungsplan "Camping auf dem Bauernhof", dem die Gemeindeversammlung Hittnau am 31. März 1998 zugestimmt hat, wird genehmigt.

II. Die Gemeinde Hittnau wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers Gestaltungsplan und zwei Dossiers Nutzungsplanung), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage eines Dossiers Nutzungsplanung) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 15. Juli 1998
981058/Oca/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug: